

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 5 a der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, Seite 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 24. Juni 1965 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

§ 1

Der § 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

"Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.

Eine Ausnahme wird nur in dem Sondergebiet L 2 und im Allgemeinen Wohngebiet zugelassen. Jedoch sind sämtliche Werbeeinrichtungen genehmigungspflichtig."

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 24. Juni 1965

Stadt Brake (Unterweser)
Bürgermeister Stadtdirektor

